

1696/AB XX.GP

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Auer und Kollegen vom 14.1.1997, Nr . 1727/J, betreffend die Behinderung des Oberösterreichischen Kulturlächenschutzgesetzes LGBl 1.958/31 durch das Forstgesetz 1975, BGBl 440, in der geltenden Fassung, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Bevor ich auf die Beantwortung Ihrer Fragen näher eingehe darf ich folgendes ausführen :

Zunächst darf auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom

23. Juni 1989, B 1719/88, verwiesen werden, worin zu einem gleichgelagerten Sachverhalt eine verfassungskonforme Auslegung des Oberösterreichischen Kulturflächenschutzgesetzes 1958 im Hinblick auf den Kompetenztatbestand "Forstwesen" erörtert wird. Diese Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes liegt in Copie bei (Beilage 1). In den Entscheidungsgründen wird im Hinblick auf den behaupteten Normenwiderspruch des § 4 des Forstgesetzes und § 1 des Oberösterreichischen Kulturflächenschutzgesetzes dargelegt, daß im Sinne einer Auslegung nach dem Rücksichtnahmegebot die Bestimmungen des Oberösterreichischen Kulturflächenschutzgesetzes einer Auslegung zugänglich sind, durch die eine Verfassungswidrigkeit vermieden wird.

Zur Beantwortung Ihrer Fragen im einzelnen:

Zu Frage 1:

Gemäß § 1 Abs. 1 Forstgesetz 1975 i.d.F. 419/1996 (FG) sind Wald im Sinne dieses Bundesgesetzes mit Holzgewächsen der im Anhang angeführten Arten bestockte Grundflächen, soweit die Bestockung mindestens eine Fläche von 1.000 m<sup>2</sup> und eine durchschnittliche Breite von 10 m erreicht. insofern ist das Flächenausmaß von 1.000 m<sup>2</sup> eine Voraussetzung für die Beurteilung einer Fläche als Wald.

Entsprechend der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu § 4 Abs. 1 FG - Neubewaldung - (VwGH 90/10/0064 vom 20.6.1994 und 91/10/0166 vom 19.12.1994) ist davon auszugehen, daß eine Neubewaldungsfläche auch weniger als 1.000 m<sup>2</sup> haben kann, wenn diese Neubewaldungsfläche in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang mit Wald steht, der an die Feststellungsfläche (Neubewaldungsfläche) unmittelbar angrenzt.

Sollte die Neubewaldungsfläche jedoch isoliert von anderen forstlichen Grundflächen sein, z.B. umgeben von landwirtschaftlich genutzten Flächen, dann ist auch für die Waldeigenschaft die vorausgesetzte Mindestgröße von 1.000 m<sup>2</sup> erforderlich.

Dies bedeutet, daß ein Kulturschutzstreifen im Falle einer Naturverjüngung oder Aufforstung, auch wenn er kleiner als 1.000 m<sup>2</sup> ist, zu Wald werden kann, wenn er unmittelbar an eine bestehende Waldfläche angrenzt. Jedenfalls wird eine Fläche, die größer als 1.000 m<sup>2</sup> ist, im Falle der Aufforstung nach 10 Jahren zu Wald im Sinne des FG.

Zu Frage 2:

Mit dem Forstgesetz 1975 wurden Regelungen geschaffen, die dem Kompetenztatbestand "Forstwesen" in Anwendung der Versteinerungstheorie zu subsumieren sind. Hier ist vor allem auf die Bestimmungen des Forstgesetzes aus dem Jahre 1852 Bedacht zu nehmen gewesen. Eine Prüfung der maßgeblichen gesetzlichen Regelungen auf dem Gebiete des Forstwesens, die in dem für die Bestimmung der Kompetenz in Betracht zu ziehenden Zeitpunkt (1925) in Geltung standen, ergibt, daß damals - so wie auch heute noch - das Forstwesen vom Gedanken der Erhaltung des Waldbestandes geprägt wird.

Der Verfassungsgerichtshof hat wiederholt ausgesprochen, daß zwischen einem Bundesgesetz und einem Landesgesetz das sogenannte Rücksichtnahmegebot einzuhalten ist, d.h., daß es dem Gesetzgeber der einen Gebietskörperschaft verboten ist, die vom Gesetzgeber der anderen Gebietskörperschaft wahrgenommenen Interessen zu negieren und dessen gesetzliche Regelungen damit zu unterlaufen.

Aus den Erläuterungen zur Regierungsvorlage betreffend § 4 ForstG (Neubewaldung) ergibt sich:

"Unter den Begriff Wald im Sinne dieses BG sollen auch neubewaldete Grundstücke fallen. Bei diesen ist wichtig, von welchem Zeitpunkte an dies zutrifft. Nun gibt es über die Umwandlung von landwirtschaftlichem Grund in Waldgrund in den meisten Bundesländern einschlägige Vorschriften. Auf diese wurde daher im Abs . 2 bei der Festlegung dieses maßgeblichen Zeitpunktes entsprechend Bedacht genommen, indem bei Neuaufforstung, zehn Jahre, bei Naturverjüngung, eine Überschirmung von 0, 5 als Kriterien fixiert werden. Beide Fristen gehen mit Sicherheit über den Fristenlauf der Untersagung, der Neubewaldung gemäß den einschlägigen Landesgesetzen - in der Regel fünf Jahre - hinaus, sodaß eine Beeinträchtigung der diesbezüglichen Zielsetzung des Landesgesetzgebers ausgeschlossen ist..."

Zu Frage 3:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit dem obengerührten Erkenntnis dargelegt, daß der Schutzzweck des Oberösterreichischen Kulturflächenschutzgesetzes durch das Forstgesetz nicht verletzt wird und vom Geltungsbereich des Kulturflächenschutzgesetzes Regelungen ausgeschlossen sind, die unter dem Kompetenztatbestand "Forstwesen" fallen.

Konkret können derartige Fälle, wie in der ggstdl. Anfrage dargestellt, vermieden werden, wenn die zuständige Behörde im Bewilligungsbescheid nach dem KulturflächenschutzG vorschreibt, daß der Bewuchs innerhalb von 10 Jahren wieder zu entfernen ist. Damit wären die Schutzinteressen beider Gesetze berücksichtigt.

Bezogen auf den in der Anfrage geschilderten Fall bedeutet dies

für die "Auflage b" , daß jedenfalls bei verfassungskonformer Auslegung des Oberösterreichischen Kulturflächenschutzgesetzes diese Auflage ihre Wirksamkeit verliert, sobald der Bewuchs zu Wald im Sinne des Forstgesetzes geworden ist, auch wenn sich dieser Waldbestand entgegen dem Oberösterreichischen Kulturflächenschutzgesetz entwickelt hat. Jedenfalls kann nach Ablauf von 10 Jahren der Eigentümer nicht verpflichtet werden den Bestand, sofern er zu Wald im Sinne des Forstgesetzes geworden ist ohne weiters zu entfernen, da nunmehr die Bestimmungen des Forstgesetzes Anwendung finden.